# Hygieneplan für die blista

**Stand: 22.02.2021**

Der Hygieneplan in der vorliegenden Fassung bezieht sich auf die ganze blista und ihre Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften. Er wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Ein Attest, welches Schüler\*innen sowie alle Mitarbeiter/innen aus medizinischen Gründen von der Schulpflicht/Präsenzpflicht oder vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, hat allgemein eine Gültigkeit von 3 Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen umfassend zu beobachten. Bei Verdachts- und auftretenden Infektionsfällen hat die blista einen Ablaufplan entwickelt, der umgehend nach Bekanntwerden einsetzt.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen sind die jeweiligen Ressortleitungen und der Vorstand verantwortlich.

Inhalt

[Infektionsschutz und Arbeitsschutz 3](#_Toc64478382)

[Durchführung des Schulbetriebs 3](#_Toc64478383)

[Zuständigkeiten 3](#_Toc64478384)

[Hygienemaßnahmen 4](#_Toc64478385)

[Persönliche Hygienemaßnahmen 4](#_Toc64478386)

[Regelungen zum Tragen einer Maske 5](#_Toc64478387)

[Raumhygiene 6](#_Toc64478388)

[Lüften: 6](#_Toc64478389)

[Reinigung: 7](#_Toc64478390)

[Hygiene im Sanitärbereich 8](#_Toc64478391)

[Mindestabstand 9](#_Toc64478392)

[Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs 11](#_Toc64478393)

[Dokumentation und Nachverfolgung 12](#_Toc64478394)

[Verantwortlichkeit der blista und Meldepflicht 12](#_Toc64478395)

[Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung 13](#_Toc64478396)

[Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung 13](#_Toc64478397)

[Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst 14](#_Toc64478398)

[Schülerbeförderung 15](#_Toc64478399)

[Veranstaltungen, Schulfahrten 15](#_Toc64478400)

[Weitere Hinweise 17](#_Toc64478401)

[Anpassungen an das Infektionsgeschehen 17](#_Toc64478402)

## Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Daher enthält dieser Hygieneplan auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

## Durchführung des Schulbetriebs

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der blista, Auszubildenden und alle Schüler\*innen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise sowie weitere spezifischen Regelungen (blista-Leitfaden in Zeiten von Corona) zu beachten.

## Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der blista sind jeweils die Ressortleitungen und der Vorstand verantwortlich.

Die blista stellt die dafür erforderlichen Ausstattungsgegenstände zur Verfügung und setzt die hier beschriebenen Maßnahmen um.

## Hygienemaßnahmen

Schüler\*innen und alle Mitarbeitenden dürfen die blista nicht betreten,

* wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
* solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
* wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (Stand 1. Dezember 2020) sind zu beachten (Anlage 4).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler\*innen zu isolieren. Hier wird auf den blista-Ablaufplan verwiesen.

## Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

* regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
* Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter)
* Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
* Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
* Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schüler\*innen sind anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren. Im Rahmen von therapeutischen Angeboten gelten zusätzlich die berufsständischen Vorgaben.

## Regelungen zum Tragen einer Maske

Auf dem blistaCampus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske, möglichst medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken).

Ein Betreten ohne Maske ist nicht möglich; für den Fall des Vorliegens eines Attestes muss dies **vor dem Betreten** mit dem Vorstand abgestimmt sein.

Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

Nur bei der Beschulung von Schüler\*innen, die aufgrund einer Hörschädigung auf das Mundbild angewiesen sind, ist eine transparente Mund-Nasen-Bedeckungen in der jeweiligen Lerngruppe zulässig. Diese sollen aber nur verwendet werden, wenn es unabdingbar ist. Dabei ist auf zusätzlichen Abstand zu achten und weitere sinnvolle Maßnahmen sind zum Schutz aller zu ergreifen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem gesamten blistaCampus verpflichtend. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden

* soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
* soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport,
* von Kindern unter 6 Jahren
* von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Maske zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist, muss diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform dem Vorstand vorzulegen. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler-, Lehrer- oder Personalakte genommen werden.

Auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus oben genannten Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, können zusätzlich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden.

Die Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) finden Sie in unserem Leitfaden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind ausführlich im Unterricht und in den Wohngruppen zu behandeln.

## Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume der blista. So sind daher immer organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### Lüften:

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle

20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumlufttechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

### Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht an der blista die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.   
Wir beachten:

* Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
* Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung

völlig ausreichend. Eine darüber hinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

* Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
* Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

## Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Flüssigseifenspender und Händetrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

## Mindestabstand

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem blistaCampus möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Partner- und Gruppenarbeit möglichst nur unter Wahrung der Abstandsregelung möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt. Hier sind Gruppenteilungen zu empfehlen, wenn der Abstand nicht gewahrt werden kann.

Von Schülerinnen und Schüler erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

* Die Tische in den Klassenräumen sollen entsprechend weit auseinandergestellt werden und die die Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
* Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kurssystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Vorlaufkurse oder Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.
* Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.
* In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
* Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
* Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.
* Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

Wegeführung oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

## Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schüler\*innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

* Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
* Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Es muss all drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Schüler\*innen, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.
* Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
* Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
* Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
* Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch nehmen. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen.

## Verantwortlichkeit der blista und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

## Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten).

## Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen

und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger oder sein Kooperationspartner angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

## Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

## Veranstaltungen, Schulfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.

Auch für diese gilt:

Personen, die

* Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
* die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen der Sekundarstufe I, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Um die Anzahl der teilnehmenden Familien zu regulieren, ist es ratsam, gestaffelte und fest definierte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund aufgrund der Gegebenheiten vor Ort wahrscheinlich in den meisten Fällen, dass pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen wird. Online-Formate sind zu bevorzugen.

Mehrtägige Schulfahrten in alle Zielgebiete bleiben bis zu den Osterferien 2021 untersagt. Bereits gebuchte Schulfahrten in EU-Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein sind umgehend zu stornieren.

Neubuchungen für Zeiträume ab den Osterferien 2021 dürfen weiterhin nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das HKM die Absage von Schulfahrten anordnet.

Die Betriebspraktika werden zunächst für den Zeitraum bis zum Beginn der Osterferien 2021 (1. April 2021) ausgesetzt. Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) unter Einhaltung der geltenden Hygienepläne möglich. Besuche im Betrieb durch Lehrkräfte dürfen jedoch derzeit nicht stattfinden.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig; diese bedürfen der Rücksprache mit der Schulleitung.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

* Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des blistaCampus statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
* Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

## Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können immer auf der Homepage der blista unter [www.blista.de/aktuelles](http://www.blista.de/aktuelles) und zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter ­ sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

## Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten.

Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.